



# Amtsblatt

## für den Landkreis Wesermarsch

2024

BRAKE

02.08.2024

NR. 17

**A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH**

SEITE

-

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN**STADT NORDENHAM:

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS DOPPELHAUSHALTSJAHR 2023/2024 ..... 95

**C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

-

*Stadt Nordenham*

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordenham für das Doppelhaushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 beschlossen:

<b>§ 1</b>				
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
	<b>2024</b>			
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	62.289.800	9.194.300		71.484.100
ordentliche Aufwendungen	68.456.750	5.715.350		74.172.100
außerordentliche Erträge	0	2.000.000		2.000.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.390.500	11.194.300		71.584.800
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.083.650	434.550		65.518.200
Einzahlung für Investitionstätigkeit	727.700	949.000		1.676.700
Auszahlung für Investitionstätigkeit	13.509.700	9.034.500		22.544.200
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	10.417.000	3.739.500		14.156.500

Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	3.178.200	148.300		3.326.500
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	71.535.200	15.882.800		87.418.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	81.771.550	9.617.350		91.388.900

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) unter Anrechnung der in Vorjahren zu viel aufgenommenen Darlehen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.417.000 Euro um 3.739.500 Euro erhöht und damit auf 14.156.500 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert bei 0,00 €.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, bleibt unverändert und somit bei 20.000.000,00 €.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **€ 10.000** nicht übersteigen.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG wird die Wertgrenze, oberhalb derer für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist, wie folgt festgelegt:
  - beim Erwerb von beweglichem Sachvermögen und - 100.000,00 €
  - bei Auszahlungen für Baumaßnahmen - 250.000,00 €
- (3) Die Erheblichkeitswertgrenze im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird vom Stadtrat der Stadt Nordenham mit 3% vom gesamten Haushaltsvolumen (Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt) festgelegt.

Nordenham, 18.04.2024

Stadt Nordenham

Nils Siemen

Bürgermeister

#### Nachrichtlich:

Die Stadt erhebt:

#### **Hundesteuer:**

Als Steuersätze gemäß § 3 der Hundesteuersatzung werden erhoben für den

1. Hund	<b>60 €</b>
2. Hund	<b>84 €</b>
jeden weiteren Hund	<b>108 €</b>

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

[amtsblatt@wesermarsch.de](mailto:amtsblatt@wesermarsch.de)

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.